

16/SN-48/ME
765/SNME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.000/23-Pr/7/95

Mag. Köpl/2054

An das
Präsidium des Nationalrats

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betrifft:
Arbeitsinspektionsgesetz 1993;
Novelle;
Übermittlung der Ressortstellungnahme

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 48	-GE/19
Datum:	6. JULI 1995
Verteilt	6.6.95

Dr. Köpl

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 30. Juni 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 0037257

Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a

Telefax 713 79 95, 713 93 11

Telefon 0222/71100 Durchwahl

Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

15.000/23-Pr/7/95

Mag. Kölbl/2054

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Praterstr. 31
1020 Wien

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl.
Nr. 27, geändert wird;
Ressortstellungnahme

zu GZl. 60.030/12-3/95

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 soll eine Strafanzeige durch das Arbeitsinspektorat grundsätzlich erst nach erfolgloser Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erstattet werden. Lediglich in Fällen schwerwiegender arbeitnehmerschutzrechtlicher Übertretungen gemäß § 9 Abs. 3 hat das Arbeitsinspektorat auch ohne vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten.

Die Bestimmungen des Entwurfes entsprechen der in den allgemeinen Erläuterungen dargelegten Zielsetzung des Arbeitsübereinkommens der Bundesregierung, im Bereich des Arbeitnehmerschutzes verwaltungsstrafrechtliche Maßnahmen außer in schwerwiegenden Fällen erst nach erfolgloser Aufforderung zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes einzuleiten.

Seite 2

Die Erläuterungen des Entwurfes zu Z 3 (§ 9 Abs.3) schwächen diesen Grundsatz allerdings insofern ab, als für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "schwerwiegend" die Regelung des § 21 Abs. 1 VStG herangezogen werden soll: Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Die Heranziehung des Maßstabes "geringfügiges Verschulden und unbedeutende Folgen der Übertretung" könnte zu dem dem Regierungsübereinkommen zuwiderlaufenden Ergebnis führen, da letztlich auch weiterhin bei relativ geringfügigen Übertretungen eine sofortige Anzeige des Arbeitsinspektorates ohne vorherigen Verbesserungsauftrag zu erfolgen hätte.

Die Erläuterungen zu Z 3 (§ 9 Abs. 3) des Entwurfes hätten daher ersatzlos zu entfallen.

Da es nur bei schwerwiegenden Übertretungen zur Einleitung verwaltungsstrafrechtlicher Maßnahmen ohne vorangegangenen Verbesserungsauftrag bzw. vor Ablauf der gesetzten Frist zur Verbesserung kommen soll, wäre zudem eine Bestimmung folgenden Inhalts in die Strafbestimmungen aufzunehmen:

"Sofern eine Aufforderung zur Herstellung eines den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gemäß § 9 Abs. 1 ergangen ist, ist vor Ablauf der hiefür gesetzten Frist nur dann eine Strafe zu verhängen, wenn der die schwerwiegende Übertretung begründende Sachverhalt eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern darstellt."

25 Ausfertigungen dieser Ressortstellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30. Juni 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

